



**Prüfungsordnung**

**für den Diplomstudiengang Geschichte**

**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-10.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-10.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1  Zweck der Prüfung.....	4
§ 2  Diplomgrad.....	4
§ 3  Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen, Folgen verspäteter Meldung.....	4
§ 4  Prüfungsausschuss.....	6
§ 5  Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	6
§ 6  Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Prüferinnen und Prüfer .....	7
§ 7  Beschlussverfahren.....	7
§ 8  Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	8
§ 9  Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren .....	8
II. DIPLOM-VORPRÜFUNG.....	10
§ 10  Zulassungsvoraussetzungen.....	10
§ 11  Zulassungsgesuch.....	11
§ 12  Zulassung .....	12
§ 13  Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung.....	12
§ 14  Bewertung der Prüfungsleistung, Bestehen der Prüfung.....	13
§ 15  Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	14
§ 16  Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.....	15
III. DIPLOMPRÜFUNG .....	15
§ 17  Zulassungsvoraussetzungen.....	15
§ 18  Zulassungsgesuch.....	16
§ 19  Zulassung .....	17
§ 20  Art, Zusammensetzung und Inhalt der Diplomprüfung.....	18
§ 21  Diplomarbeit.....	18
§ 22  Bewertung der Diplomarbeit.....	19
§ 23  Klausuren.....	20
§ 24  Mündliche Prüfungen.....	20
§ 25  Festlegung des Prüfungsergebnisses der Diplomprüfung, Nichtbestehen der Prüfung.....	21
§ 25a  Freier Prüfungsversuch .....	22
§ 26  Wiederholung der Diplomprüfung.....	22
§ 27  Zeugnis.....	23
§ 28  Diplom .....	24
§ 29  Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Entzug des Diplomgrades .....	24
§ 30  Zusatzprüfungen .....	25
IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....	25
§ 31  Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
§ 32  Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	25

§ 33	Sonderregelung für Behinderte .....	26
§ 33a	Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen.....	26
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	26
§ 34	In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen.....	26

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung:**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs Geschichte.

<sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

#### **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Historikerin Univ. (Dipl.-Hist. Univ.) bzw. Diplom-Historikers Univ. (Dipl.-Hist. Univ.) verliehen.

#### **§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen, Folgen verspäteter Meldung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 80 und im Hauptstudium 70 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Im Grundstudium muss neben dem Fach Geschichte spätestens ab dem zweiten Semester ein nichthistorisches Fach studiert werden. <sup>4</sup>Es kann aus allen sinnvoll mit dem Hauptfach kombinierbaren, von Professorinnen und Professoren vertretenen Fächern aus allen

Fakultäten der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>5</sup>Über die Zulassung von Wahlpflichtfächern, die nur an anderen Hochschulen vertreten sind, entscheidet in begründeten Fällen der Prüfungsausschuss.

- (3) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann sie in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Meldet sich die Studentin bzw. der Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplom-Vorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt sie als erstmals nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wählt die Studentin bzw. der Student für das Hauptstudium als Hauptfach eines der folgenden Fachgebiete:  
 Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Landesgeschichte, Wirtschafts- und Innovationsgeschichte.  
<sup>2</sup>Als eines der beiden Wahlpflichtfächer wählt sie bzw. er ein anderes dieser Fachgebiete bzw. das Fachgebiet Didaktik.  
<sup>3</sup>Das nichthistorische Fach wird zum zweiten Wahlpflichtfach.
- (6) <sup>1</sup>Die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des siebten Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Die Diplomprüfung kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (7) Die Diplomprüfung soll nach dem Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.
- (8) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des vierzehnten Semesters abgelegt hat oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt sie als erstmals nicht bestanden.
- (9) <sup>1</sup>Überschreitet eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Fristen gemäß Absatz 4 und 8, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören die Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte an. <sup>2</sup>In den Ausschuss können vom Fakultätsrat ferner die zur Abnahme von Diplomprüfungen gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG und §3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweiligen Fassung Befugten bis zur Hälfte der Zahl der Professorinnen und Professoren gewählt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine bzw. einen der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsbefugt sind die Professorinnen und Professoren sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Personen. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.
- (3) Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht, dem nach Möglichkeit entsprochen werden soll; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens eine einschlägige Hochschulabschlussprüfung abgelegt hat und hauptberuflich an der Universität Bamberg tätig ist.

## **§ 6 Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerberinnen und Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüferinnen und Prüfer spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu laden.

## **§ 7 Beschlussverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat in Verfahrensfragen alle Entscheidungen unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen, ebenso Stimmenthaltung.
- (2) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Jede Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten der bzw. des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. <sup>2</sup>Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistung sowie auf die Studienzeit angerechnet. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.
- (5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplomstudienganges Geschichte an der Universität Bamberg entsprechen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.



- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) <sup>1</sup>Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 16 bzw. 26 gilt.
- (7) Bei einer vor oder während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit gelten Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

- (8) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

### § 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung,
2. ein in der Regel viersemestriges ordnungsgemäßes Studium der Geschichte oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen ein ordnungsgemäßes mindestes einsemestriges Studium,
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in Alter Geschichte, in Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer oder Neuester Geschichte sowie an dem Grundkurs zu Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geschichte und an einer Übung nach Wahl aus einem der Fachgebiete des Faches Geschichte. Eines der genannten drei Proseminare kann durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder zu den historischen Hilfswissenschaften ersetzt werden.
4. Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums, das auf die Tätigkeit der Diplom-Historikerin bzw. des Diplom-Historikers in folgenden Berufsfeldern vorbereitet: Stellen im staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Bereich der Archive, Bibliotheken und Museen, der Denkmalpflege und Heimatpflege, der Landesplanung, der Erwachsenenbildung, des Verlagswesens, Buchhandels und der Antiquariate sowie Presse, Funk und Fernsehen.  
In Ausnahmefällen kann auch ein in anderen Bereichen abgeleistetes Praktikum durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn es mit den Zielen des Diplom-Studienganges in Einklang steht. Anstelle des Praktikums kann auch eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit anerkannt werden. Eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme ist vorzulegen.
5. Nachweis von Sprachkenntnissen in drei Fremdsprachen, darunter Latein und eine moderne Fremdsprache. Dieser Nachweis wird entweder durch das Abiturzeugnis oder durch die

Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen einer wissenschaftlichen Hochschule erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren bzw. Seminaren des Grundstudiums in einem – nichthistorischen – zweiten Fach gemäß § 3 Abs. 2. Für Wahlpflichtfächer, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung (WPO) aufgeführt sind, sind die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.

<sup>2</sup>Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht vorzulegen.

- (2) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 4 wiederholt werden.

## **§ 11 Zulassungsgesuch**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen schriftlichen Zulassungsantrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 4 und Absatz 9.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis der Hochschulreife gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
  2. Studienbuch oder sonstige Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
  3. Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 6 unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 1 Satz 2,
  4. Nachweis über ein Praktikum gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4,
  5. Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,
  6. Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
  7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Geschichte nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
  8. eine Erklärung, in welchen Fachgebieten (§ 13 Abs. 2) bzw. bei welchen Prüferinnen und/oder Prüfern die Prüfungen abgelegt werden sollen.

- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme des Studienbuches gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. <sup>2</sup>Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

## **§ 12 Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
  1. die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt oder
  2. die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
  3. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Geschichte an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassungsentscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich mitzuteilen.
- (4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 13 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die Grundlagen der Geschichtswissenschaft angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung besteht im Fach Geschichte aus zwei dreistündigen Klausuren, einer in den Fachgebieten Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte und einer in Neuerer oder Neuester Geschichte. <sup>2</sup>Den Klausuren liegen in der Regel fremdsprachliche Quellentexte zugrunde.

- (3) Geprüft werden Grundkenntnisse der zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, der Neueren und Neuesten Zeit; Grundkenntnisse ausgewählter größerer zeitlicher oder thematischer Bereiche aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte; die Fähigkeit, Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen; Vertrautheit mit den wichtigsten fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln, Grundkenntnissen über Quellen; die Fähigkeit, Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen; Vertrautheit mit den wichtigsten Grundlagen der Geschichte der Geschichtswissenschaft; die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Auswertung historischer Fachliteratur; Grundfragen praxisbezogener Auswertung historischer Forschungsergebnisse und Problemdarstellungen sowie geschichtlicher Quellen und Anschauungsobjekte.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung und die Bewertung der Klausuren erfolgt durch die zu Prüferinnen und Prüfern bestellten Prüfungsbefugten des jeweiligen Fachgebietes. <sup>2</sup>Die Benotung der Klausurarbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer; eine bzw. einer von ihnen soll die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt.
- (5) <sup>1</sup>In dem – nichthistorischen – zweiten Fach gemäß § 3 Abs. 2 ist eine etwa halbstündige mündliche Prüfung oder, wenn mündliche Prüfungen in dem Fach nicht vorgesehen sind, eine Klausurleistung von 4 Stunden Dauer über ein gewähltes Fachgebiet abzulegen. <sup>2</sup>Im Falle der mündlichen Prüfung gelten § 24 Abs. 4 und 7 entsprechend. <sup>3</sup>Für Wahlpflichtfächer, die in der WPO aufgeführt sind, besteht die Prüfung aus den dort genannten Prüfungsteilen.

## **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung, Bestehen der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit einer der folgenden Noten bewertet:
- |                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote im nichthistorischen Fach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.
- (3) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in allen Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

## § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die beiden Klausurnoten im Fach Geschichte und die Fachnote im nichthistorischen Fach jeweils gleich gewichtet; bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote lautet:

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut                |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = | nicht ausreichend. |

- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Klausurnoten im Fach Geschichte und die Fachnote im nichthistorischen Wahlpflichtfach und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Als Einzelnoten werden nur ganze Noten angegeben. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Dem Prüfling kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ausgestellt werden.

- (4) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten und hat sie bzw. er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss ihrer bzw. seiner Prüfungen die erzielten Einzelnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 16 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## **§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung oder eine Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach nicht bestanden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden; gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 3 Abs. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Prüfung kann grundsätzlich einmal und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig, wenn die Prüfung im Fach Geschichte in höchstens einer Klausur nicht bestanden ist und in der jeweils anderen Klausur mindestens die Note „befriedigend“ erreicht wurde oder wenn im nichthistorischen Wahlpflichtfach in der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung mindestens die Note „nicht ausreichend“ (4,7) erreicht wurde.

## **III. DIPLOMPRÜFUNG**

### **§ 17 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:
1. bestandene Diplom-Vorprüfung,
  2. ein mindestens zweisemestriges Studium der Geschichte nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder entsprechende, vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen sind:

1. ein in der Regel achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium der Geschichte, davon mindestens zwei Fachsemester an der Universität Bamberg oder ein mindestens einsemestriges Studium in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen,
2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei verschiedenen berufsfeldbezogenen Übungen, wahlweise zu Bibliothekswesen, Archivwesen, Museumswesen, Historischer Geographie, Stadt und Regionalplanung, Volkskunde/Europäische Ethnologie, Denkmalpflege, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Verwaltung und öffentliche Kommunikation, EDV, sowie an einer Übung zur Paläographie und an zwei Haupt- oder Oberseminaren wahlweise aus den Fachgebieten Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Landesgeschichte,
3. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Haupt- oder Oberseminar in den beiden Wahlpflichtfächern; für Wahlpflichtfächer, die in der WPO aufgeführt sind, sind die dort genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.
4. Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums und zwar in einer anderen Institution als im Grundstudium (§ 10 Nr. 4 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend),
5. Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens sieben Exkursionstagen,
6. bestandene Diplomarbeit.

<sup>2</sup>Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 1 und die in der WPO genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 8 wiederholt werden.

## **§ 18 Zulassungsgesuch**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Angabe der Professorin bzw. des Professors, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit stellen soll,



3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Fach Geschichte nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch oder sonstige Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Satz 2,
3. Nachweis über ein Praktikum gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4,
4. Nachweis über die Teilnahme an historischen Exkursionen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5,
5. Nachweis über das Bestehen der Diplomarbeit,
6. Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
7. amtliches Führungszeugnis, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat im Augenblick des Antrags schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet,
8. Angabe des Fachgebietes im Hauptfach und in den Wahlpflichtfächern,
9. Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer,
10. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat zwischenzeitlich eine Diplomprüfung im Fach Geschichte nicht bestanden hat,
11. ggf. eine Erklärung gemäß § 24 Abs. 8 Satz 1,
12. im Wiederholungsfall der Nachweis über die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Diplomarbeit.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 19 Zulassung**

(1) § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt

oder

2. die in § 18 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt  
oder
  3. die Diplomprüfung im Fach Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 12 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (4) Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Professorin bzw. den Professor, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit stellt, und die übrigen Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 20 Art, Zusammensetzung und Inhalt der Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit (§ 21), die Voraussetzung für die Prüfungen der Nummern 2 und 3 ist,
2. einer Klausur im Hauptfach (§ 23),
3. den mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Wahlpflichtfächern (§ 24).

<sup>2</sup>Im nichthistorischen Wahlpflichtfach gemäß § 3 Abs. 5 kann die mündliche Prüfung, soweit in einem Fach keine mündliche Prüfung vorgesehen ist, durch eine Klausur ersetzt werden. <sup>3</sup>Für Wahlpflichtfächer, die in der WPO aufgeführt sind, besteht die Prüfung aus den dort genannten Prüfungsteilen.

- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung sind die zentralen Fragestellungen und Probleme der gewählten Fächer.

<sup>2</sup>Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Auswertung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

## **§ 21 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Geschichtswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Diplomprüfung von der Professorin bzw. dem Professor des gewählten Hauptfaches gestellt und betreut, die bzw. der von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt ist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren vorzulegen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie bzw. er den Termin aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht übersteigen darf. <sup>4</sup>Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit in der Bearbeitung behindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. <sup>3</sup>Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

## **§ 22 Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer binnen sechs Wochen zu beurteilen. <sup>2</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzuziehen.
- (2) Für die Benotung der Diplomarbeit wird die Notenskala des § 14 Abs. 1 zugrunde gelegt.

- (3) <sup>1</sup>Ist das Prädikat der Diplomarbeit „nicht ausreichend“, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.  
<sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist in diesem Fall vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen.

## **§ 23 Klausuren**

- (1) Die Klausur(en) dient (dienen) der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbstständiger Darstellung begrenzter Probleme in beschränkter Zeit besitzt.
- (2) <sup>1</sup>In dem gewählten Fachgebiet des Hauptfaches findet eine vierstündige Klausur statt. <sup>2</sup>Wenn im nichthistorischen Wahlpflichtfach gemäß § 20 Abs.1 Nr. 3 eine Klausur stattfindet, hat sie ebenfalls eine vierstündige Dauer, soweit die WPO keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Die Klausur(en) baut (bauen) auf den Studieninhalten des Hauptfaches und des nichthistorischen Wahlpflichtfaches, soweit in diesem eine Klausur gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 vorgesehen ist, auf.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt nach den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer. <sup>2</sup>Die Professorinnen und Professoren, die die Aufgaben gestellt haben, müssen in jedem Falle zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt. <sup>4</sup>Die Bewertung durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer kann entfallen, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. <sup>5</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer in jedem Fall zu beauftragen.

## **§ 24 Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse im gewählten Fachgebiet des Hauptfaches und in den Wahlpflichtfächern besitzt.
- (2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird in deutscher Sprache durchgeführt.

- (3) Als Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach muss von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jedenfalls die Professorin bzw. der Professor bestimmt werden, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. <sup>3</sup>An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen. <sup>4</sup>Auf Wunsch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde, in den Wahlpflichtfächern, soweit nicht eine Klausur gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 vorgesehen ist, je etwa eine halbe Stunde. <sup>2</sup>Sie findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen statt.
- (6) Die Note in ihrem bzw. seinem Fach setzt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des § 14 Abs. 1 fest.
- (7) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Es soll die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) <sup>1</sup>Studierende des Diplom-Studienganges Geschichte, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen; die Öffentlichkeit ist in jedem Fall bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Festlegung des Prüfungsergebnisses der Diplomprüfung, Nichtbestehen der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten im Hauptfach und in den Wahlpflichtfächern beziehungsweise die Note in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.
- (2) Die Fachnote im Hauptfach wird errechnet aus dem Durchschnitt der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung, die jeweils einfach zählen.

- (3) <sup>1</sup>Die Fachnote im Wahlpflichtfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Wird nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Prüfungsleistung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gebildet aus dem Durchschnitt der Note der Diplomarbeit, die zweifach zählt, sowie der Fachnote im Hauptfach und den Fachnoten der beiden Wahlpflichtfächer. <sup>2</sup>Für die Festlegung der Gesamtnote gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Diplomarbeit sowie in den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung jeweils die Note „sehr gut“ (1,00) erhalten, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt.
- (6) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss ihrer bzw. seiner Prüfung die erzielten Fachnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 26 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

### **§ 25a Freier Prüfungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 3 Abs. 7) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der entsprechenden Mitteilung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Nach § 8 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt. <sup>2</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

### **§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Sind Prüfungsleistungen in einem Fach (Haupt- oder Wahlpflichtfach) beziehungsweise Teilprüfungsleistungen im Wahlpflichtfach nicht bestanden, so können sie auf Antrag wiederholt werden.

- (2) <sup>1</sup>Sind Prüfungsleistungen im Hauptfach und in einem oder beiden Wahlpflichtfächern oder in beiden Wahlpflichtfächern nicht bestanden oder gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, so können sie nur in allen Fächern wiederholt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1, des § 3 Abs. 8 und § 9 Abs. 1 kann der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung nur für das Hauptfach und die Wahlpflichtfächer gemeinsam gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Prüfungsleistung möglich. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin um höchstens sechs Monate verlängert werden; eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der Frist einzureichen. <sup>4</sup>Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat unentschuldig die Frist oder stellt sie bzw. er nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in wenigstens drei Prüfungsleistungen mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 27 Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält die Angabe des gewählten Fachgebietes im Hauptfach, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Einzelleistungen im Hauptfach und in den Wahlpflichtfächern. <sup>3</sup>Die Fachnoten sowie die Gesamtnote werden gemäß § 14 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 in Worten ausgedrückt. <sup>4</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet worden sind.

- (2) Dem Prüfling kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

## **§ 28 Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Historikerin Univ. (Dipl.-Hist. Univ.) bzw. Diplom-Historiker Univ. (Dipl.-Hist. Univ.) beurkundet wird.
- (2) <sup>1</sup>Das Diplom enthält keine Noten. <sup>2</sup>Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität versehen.

## **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Entzug des Diplomgrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis und gegebenenfalls das Diplom für ungültig.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis und das Diplom vom Prüfungskandidaten zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben sich zu äußern.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des akademischen Grades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.



### **§ 30 Zusatzprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen. <sup>2</sup>Die Prüfungsbedingungen entsprechen den Prüfungsbedingungen der Wahlpflichtfächer.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in dem Zeugnis der Diplomprüfung vermerkt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung kann auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist möglich.

## **IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Auf Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) wird hingewiesen. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

### § 33 Sonderregelung für Behinderte

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### § 33a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) <sup>1</sup>Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.“

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 34 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 1987 (KWMBI II S.148), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-17.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-17.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind

Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 1987 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**